

Speicherspezifikation Jemgum Chiffreverfahren Dezember 2018

astora GmbH & Co. KG
Königstor 20
34117 Kassel

nachfolgend „**astora**“ genannt

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Anwendungsbereich	3
§ 2	Kapazitätsüberschreitungen	3
§ 3	Kapazitätsüberschreitungstarife.....	3
§ 4	Technische Einschränkungen	3
§ 5	Übergabepunkte	4
§ 6	Gasbeschaffenheit.....	4
§ 7	Speicherlokation	4
§ 8	Rechnungsstellung und Zahlung	5
§ 9	Anlagen.....	5

§ 1 Anwendungsbereich

1. Diese **Speicherspezifikation** ergänzt den **Speichervertrag** und definiert sämtliche erforderlichen Details für die Speicherdienstleistungen von **astora** in der **Speicherlokation** Jemgum (vorbehaltlich § 7 dieser Speicherspezifikation) auf der Grundlage des **Speichervertrags**, der im Rahmen des durch **astora** auf der PRISMA Capacity Platform durchgeführten Chiffreverfahrens abgeschlossen wird.
2. Es gelten die **Speicherzugangsbedingungen** für die Speicherung von **Gas** und die dort genannten Definitionen, es sei denn diese **Speicherspezifikation** trifft ausdrücklich eine abweichende Regelung. Begriffe, die in der Einzahl verwendet werden, umfassen auch die Mehrzahl und umgekehrt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist oder sich aus dem Sachzusammenhang ergibt.
3. Bei Abschluss des **Speichervertrages** wird diese **Speicherspezifikation** Bestandteil des **Speichervertrages** sein. Es gelten für diese Produkte die **Speicherzugangsbedingungen** der **astora** mit Ausnahme von Teil 4, 5 und 6.

§ 2 Kapazitätsüberschreitungen

1. Für Nominierungen, die der Höhe nach die gebuchte **Speicherkapazität** übersteigen, finden die **Kapazitätsüberschreitungstarife** Anwendung.
2. Ausgehend vom **Kapazitätsüberschreitungstarif** gemäß nachfolgendem § 3 berechnet sich das **Kapazitätsüberschreitungsentgelt** täglich auf Basis der maximalen stündlichen **Kapazitätsüberschreitung** pro **Speichertag**, die 100% der gebuchten **Speicherkapazität** überschreitet.

§ 3 Kapazitätsüberschreitungstarife

Die **Kapazitätsüberschreitungstarife** betragen:

Einspeicherkapazität: 2,2 ct/(kWh/h)/d

Ausspeicherkapazität: 2,8 ct/(kWh/h)/d

§ 4 Technische Einschränkungen

1. Sämtliche **Speicherkapazitäten** der in den Anlagen beschriebenen **Speicherprodukte** unterliegen den unter Ziffer 2 bis 3 aufgeführten technischen Einschränkungen.
2. Für den Betrieb des **Speichers** Jemgum sind die folgenden Mindestflussmengen für die Ein- und Ausspeicherung erforderlich:

In Summe über beide **Übergabepunkte**: 550.000 kWh/h, wobei die Flussmenge je **Übergabepunkt** 220.000 kWh/h nicht unterschreiten darf.

3. Die Frist für die Abgabe einer **Renominierung** beträgt in der **Speicherlokation** Jemgum am **Übergabepunkt** zum **Erdgastransportsystem** der GTS dreißig (30) Minuten, am Übergabepunkt zum Erdgastransportsystem der GASCADE zwei (2) Stunden.

Zu beachten sind die von der Gasunie Transport Services B.V. veröffentlichten Voraussetzungen für Renominierungszeiten kleiner zwei Stunden: <https://www.gasunietransportservices.nl/en/network-operations/operational-handling/reduction-of-lead-time-nominations>

§ 5 Übergabepunkte

1. Die **Ein- und Ausspeicherungspunkte** der **Speicherlokation** Jemgum entsprechen den Punkten, an denen die **Speicherlokation** mit den **Angrenzenden Erdgastransportsystemen** verbunden ist. **Angrenzende Erdgastransportsysteme** der **Speicherlokation** Jemgum sind die von der GASCADE Gastransport GmbH, Kassel (D) (GASCADE) und der Gas Transport Services B. V., Groningen (NL) (GTS) betriebenen Erdgastransportsysteme.
2. **Übergabepunkt** zum **Erdgastransportsystem** der GASCADE ist der Netzpunkt „Jemgum I“; Netzpunkt-ID: 1BMA (Allokationsverfahren: deklaratorisch)
3. **Übergabepunkt** zum **Erdgastransportsystem** der GTS ist der Netzpunkt „Oude Stanzijl (astora Jemgum)“; Netzpunkt-ID: 301391 1BMA (Allokationsverfahren: deklaratorisch)
4. Bei der Nutzung der vorgenannten **Übergabepunkte** hat der **Speicherkunden** die besonderen Regelungen der Anlage 2 zu beachten.

§ 6 Gasbeschaffenheit

Für die **Speicherlokation** Jemgum gelten an den unter § 5 Ziffer 2 und 3 genannten **Übergabepunkten** die von den jeweiligen Netzbetreibern veröffentlichten Qualitätsparameter.

§ 7 Speicherlokation

Der **Speicherkunde** kontrahiert das **Speicherprodukt** der **astora**, entsprechend dem **Speichervertrag** und den dazugehörigen Bedingungen, an der **Speicherlokation** Jemgum. **astora** hat das Recht eine andere physische **Speicherlokation** für die Speicherung zu verwenden. Umgekehrt hat der **Speicherkunde** keinen Anspruch darauf, dass das einzuspeichernde **Gas** in der **Speicherlokation Jemgum** gespeichert wird und/ oder das auszuspeichernde **Gas** aus der **Speicherlokation Jemgum** entnommen wird. Dies kann jeweils auch unter Nutzung einer anderen physischen **Speicherlokation** erfolgen. Alle anderen Rechte und Pflichten des **Speicherkunden** und **astora** aus dem **Speichervertrag** bleiben davon unberührt. Insbesondere lässt der

tatsächliche Speicherort den mit dem Kunden nach § 5 dieser **Speicherspezifikation** vereinbarten Übergabepunkt unberührt.

§ 8 Rechnungsstellung und Zahlung

Entgegen §33, Ziffer 2, **Speicherzugangsbedingungen**, findet eine tages-scharfe Ermittlung von Monatsentgelten statt. Hierzu wird der fällige Gesamtbetrag über die Laufzeit durch die Anzahl der Tage des Lieferzeitraums geteilt. Der Wert wird anschließend mit den Tagen des abzurechnenden Monats multipliziert, um den monatlichen Rechnungsbetrag zu ermitteln. Regelungen zur Fälligkeit der geschuldeten Beträge bleiben hierdurch unberührt.

§ 9 Anlagen

Die nachfolgenden Anlagen sind wesentlicher Bestandteil der **Speicherspezifikation**:

Anlage 1 **Speicherprodukt** „astora flex“

Anlage 2 Regelungen zu BEATE

Anlage 1

Produktname:	„astora flex“
Produktart:	Bündel
Vergabeverfahren:	Chiffre
Vertragslaufzeit:	01.04.2019 (6:00 Uhr) bis 01.04.2020 (6:00 Uhr)
Anzahl Bündel:	1.233
Umfang (1) Bündel:	Arbeitsgasvolumen: 1.000.000 kWh (fest) Einspeicherkapazität: 660 kWh/h (fest) Ausspeicherkapazität: 1.000 kWh/h (fest)
Kennlinienrestriktionen:	keine
Variables Entgelt:	nein

Regelungen zu BEATE

Präambel

astora betreibt den Gasspeicher Jemgum, der an das Netz der GASCADE Gas-transport GmbH (Marktgebiet GASPOOL) angeschlossen ist und darüber hinaus dem **Speicherkunden** einen Zugang zum Marktgebiet Niederlande (TTF) ermöglicht.

Gemäß der Festlegung BEATE der Bundesnetzagentur müssen Netzbetreiber Transportkunden in Bezug auf Ein- und Ausspeisepunkte an Gasspeichern grundsätzlich ein rabattiertes Entgelt anbieten. An Speichern, die an zwei deutsche Marktgebiete oder an ein deutsches Marktgebiet und einen Nachbarstaat angebunden sind, müssen Netzbetreiber ein rabattiertes Entgelt nur anbieten, wenn der jeweilige Speicherbetreiber gegenüber dem betreffenden Netzbetreiber die Einhaltung der unter Ziffer IX. 8 (Vorgabe 2) der Begründung von BEATE angegebenen Bedingungen nachweist.

Voraussetzung für die Einhaltung der mit dem Netzbetreiber nach BEATE zu vereinbarenden Regelungen ist, dass **astora** mit ihren **Speicherkunden** entsprechende Vereinbarungen abschließt. Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§ 1 Einrichtung von Rabatt- und Nicht-Rabattkonten

1. **astora** verpflichtet sich für den Gasspeicher Jemgum, für den **Speicherkunden**, im Hinblick auf das angeschlossene Marktgebiet (GASPOOL) und den angeschlossenen Markt des Nachbarstaates (TTF) jeweils ein Konto anzulegen, auf das die Vertragsmengen des **Speicherkunden** gebucht werden, die
 - a. unter Nutzung von Aus- oder Einspeisekapazität des Netzbetreibers am Speicheranschlusspunkt, die mit einem rabattierten Entgelt gemäß den Vorgaben der Ziffer 2 lit. d) des Tenors von BEATE bepreist ist (nachfolgend „rabattierte Kapazität“), in den Gasspeicher ein- und ausgespeichert werden (nachfolgend „Rabatt-Konto“) und
 - b. unter Nutzung von Aus- oder Einspeisekapazität des Netzbetreibers am Speicheranschlusspunkt, die nicht mit einem rabattierten Entgelt gemäß den Vorgaben der Ziffer 2 lit. d) des Tenors von BEATE bepreist ist (nachfolgend „unrabattierte Kapazität“), in den Gasspeicher ein- und ausgespeichert werden (nachfolgend „Nicht-Rabattkonto“).
2. **astora** stellt sicher, dass Umbuchungen zwischen Rabatt- und Nicht-Rabattkonto nicht möglich sind.

§ 2 Zuordnung der Gasmengen zu Rabatt-/Nichtrabattkonten

1. **astora** stellt sicher, dass vom **Speicherkunden** nominierte Arbeitsgasmen- gen, einem oder mehreren gemäß § 1 Ziff. 1 eingerichteten Rabatt-/Nichtra- battkonto zugeordnet werden können.

Der **Speicherkunde** ist verpflichtet, sämtliche Nominierungen gegenüber **as- tora** ausschließlich aus/in die/den dafür eingerichteten Bilanzkreisen/Subbi- lanzkonten zu den jeweils zugehörigen Rabatt- bzw. Nichtrabattkonten vor- zunehmen. Sollte ein **Speicherkunde** mehrere Bilanzkreise/Subbilanzkon- ten im Marktgebiet GASPOOL bewirtschaften, ist **astora** die entsprechende Kontenzuordnung bis eine Woche vor Beginn des Speichervertrages und/o- der bei Änderung mit Vorlauf von einem Werktag innerhalb der üblichen Ge- schäftszeiten von Montag bis Freitag entsprechend mitzuteilen.

Sollte ein Speicherkunde ausgehend vom Marktgebiet TTF ein- oder aus- speichern, so kann er entweder das Rabatt- oder das Nichtrabattkonto be- wirtschaften. Der durch den **Speicherkunden** und GTS verwendete trans- portseitige Bilanzkreiscode (Shippercode) kann zwischen dem Rabatt- und Nichtrabattkonto nur einer Vorlaufzeit von mit mindestens einem **Werktag** gewechselt werden. Der Änderungswunsch des Kunden kann telefonisch o- der per E-Mail an Postfach: operations@astora.de übermittelt werden.

2. Umbuchungen innerhalb der Rabattkonten und innerhalb der Nichtrabattkon- ten eines **Speicherkunden** oder mehrerer **Speicherkunden**, können **Spei- cherkunden** mit einer Vorlaufzeit von 2 Stunden zur nächsten vollen Stunde vornehmen. Die Umbuchung kann der **Speicherkunde** gemäß § 21 Abs. 3 der **Speicherzugangsbedingungen** der **astora** und/oder über ein von as- tora vorgegebenes Nachrichtenformat vornehmen. Ordnet der Speicher- kunde Mengen entgegen den Regelungen der Ziffer 1 zu, wird **astora** die betroffenen Nominierungen auf Null kürzen und dies dem Speicherkunden unverzüglich mitteilen.
3. Der **Speicherkunde** ist berechtigt, Umbuchungen zwischen seinen gemäß § 1 Ziff. 1 eingerichteten Rabattkonten und zwischen seinen gemäß § 1 Ziff. 1 eingerichteten Nichtrabattkonten vorzunehmen.
4. Umbuchungen zwischen Rabatt- und Nichtrabattkonten des **Speicherkun- den** sind nicht zulässig. Gleiches gilt für Umbuchungen zwischen Rabatt- und Nichtrabattkonten verschiedener Speicherkunden.
5. **astora** ist nur verpflichtet, zulässige Umbuchungswünsche des **Speicher- kunden** gemäß Ziffer 3 zu berücksichtigen. **astora** bestätigt Umbuchungen gemäß Ziffern 3 und 5 gegenüber dem **Speicherkunden** umgehend.

§ 3 Mengenermittlung

1. **astora** ermittelt für jeden **Speicherkunden** und jeden Leistungsmonat (Zeitraum vom ersten **Speichertag** eines Monats, 6:00 Uhr bis zum ersten **Speichertag** des darauffolgenden Monats 6:00 Uhr) stundenscharf und separat für jede Ein- und Ausbuchung die Arbeitsgasmengen, die jeweils auf das Rabatt-Konto oder das Nicht-Rabattkonto gebucht werden.
2. **astora** stellt dem **Speicherkunden** die nach Ziffer 1 ermittelten Daten bis zum 10. Werktag des Folgemonats zur Verfügung.

§ 4 Ermittlung des Umbuchungsentgeltes

1. Soweit der **Speicherkunde** Mengen für die Ausspeicherung in das niederländische Netz der Gas Transport Services BV (GTS) nominiert, die er im Rahmen der Zuordnung gemäß § 1 Ziffer 1 einem Rabattkonto zugeordnet hat, ist er verpflichtet, für diese sog. Umbuchungsmengen ein Umbuchungsentgelt an **astora** zu entrichten. Die Höhe des jeweiligen Umbuchungsentgeltes berechnet sich nach folgender Systematik:
 - a. Der Bepreisung ist die maximal an jedem **Speichertag** gemäß § 3 Ziffer 1 ermittelte stündliche Arbeitsgasmenge in kWh/h für Umbuchungen zwischen Konten zu Grunde zu legen.
 - b. Bei der Ausbuchung sind aus dem jeweiligen Rabatt-Konto Arbeitsgasmengen auszubuchen und gleichzeitig über die Einbuchung in demselben Umfang einem anderen Marktgebiet zugehörigen Rabatt-Konto zuzubuchen.
 - c. Das Umbuchungsentgelt beinhaltet
 - i. eine Ausbuchungskomponente („AK“) bestehend aus der Differenz zwischen dem höchsten am Speicher von dem entsprechenden Netzbetreiber ausgewiesenen jährlichen Ausspeiseentgelt der grundsätzlich verfügbaren Transportprodukte und dem niedrigsten an diesem Speicher von dem entsprechenden Netzbetreiber ausgewiesenen jährlichen Ausspeiseentgelt der grundsätzlich verfügbaren Transportprodukte, sowie
 - ii. eine Einbuchungskomponente („EK“), bestehend aus der Differenz zwischen dem höchsten am Speicher von dem entsprechenden Netzbetreiber ausgewiesenen jährlichen Einspeiseentgelt der grundsätzlich verfügbaren Transportprodukte und dem niedrigsten an diesem Speicher von dem entsprechenden Netzbetreiber ausgewiesenen jährlichen Einspeiseentgelt der grundsätzlich verfügbaren Transportprodukte.
 - d. Die AK ist durch die Anzahl der Tage im Jahr zu teilen und mit der maximal an einem **Speichertag** gemäß § 4 Ziffer 1 ermittelten stündlichen Arbeitsgasmenge der Umbuchungen zwischen Konten in kWh/h und mit dem Faktor 1,4 zu multiplizieren. Dies ergibt dann den Nachzahlungsbetrag Exit-Entgelt, gemäß folgender Formel:

$$NZBexit = \frac{AK}{dj} * \sum_{i=1}^{d_m} \max_{1 \leq j \leq 24} x_{ij} * 1,4$$

- e. Die EK ist durch die Anzahl der Tage im Jahr zu teilen und mit der maximal an einem **Speichertag** gemäß § 4 Ziffer 1 ermittelten stündlichen Arbeitsgasmenge der Umbuchungen zwischen Konten in kWh/h und mit dem Faktor 1,4 zu multiplizieren. Dies ergibt dann den Nachzahlungsbetrag Entry-Entgelt, gemäß folgender Formel: $NZBentry = \frac{EK}{dj} * \sum_{i=1}^{d_m} \max_{1 \leq j \leq 24} y_{ij} * 1,4$

NZBexit = Nachzahlungsbetrag Exit-Entgelt

NZBentry = Nachzahlungsbetrag Entry-Entgelt

AK = Ausbuchungskomponente [EUR/(kWh/h)/a]

EK = Einbuchungskomponente [EUR/(kWh/h)/a]

d_m = Anzahl der Tage des Monats

d_j = Anzahl der Tage des Jahres

x_{ij} = Stündliche ausgebuchte Arbeitsgasmenge am Tag i zur Stunde j [kWh/h]

y_{ij} = Stündliche eingebuchte Arbeitsgasmenge am Tag i zur Stunde j [kWh/h]

2. Für die Rechnungslegung kann **astora** auch die von GASCADE veröffentlichten Entgelte gemäß Entgeltinformationsblatt heranziehen. Abrufbar unter <https://www.gascade.de/download/>.
3. Der **Speicherkunde** ist verpflichtet, an **astora** das aus dem Marktgebiet GASPOOL, aus dem ausgespeist wurde, den Nachzahlungsbetrag Exit-Entgelt gemäß Ziffer 1 lit. d. zu zahlen.
4. Der **Speicherkunde** ist verpflichtet, an **astora** das aus dem Marktgebiet GASPOOL in das eingespeist wurde, den Nachzahlungsbetrag Entry-Entgelt gemäß Ziffer 1 lit. e. zu zahlen.
5. Soweit sich die Höhe der Umbuchungsentgelte und/oder Nachzahlungsbeträge aufgrund von gesetzlichen Regelungen und/oder behördlichen Entscheidungen und/oder gerichtlichen Entscheidungen ändert, gelten die entsprechend den gesetzlichen Regelungen und/oder gerichtlichen Entscheidungen geänderten Entgelte zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der gesetzlichen Regelung und/oder der Wirksamkeit der Entscheidung; bei Änderungen aufgrund behördlicher Entscheidungen gelten die geänderten Entgelte ab dem Zeitpunkt der Vollziehbarkeit.

§ 5 Besondere Bestimmungen für Abrechnung und Fälligkeit des Umbuchungsentgeltes

1. Abweichend von § 33 Speicherzugangsbedingungen erfolgt die Abrechnung des Umbuchungsentgeltes wie folgt:

astora stellt dem Speicherkunden die nach § 5 zu zahlenden Nachzahlungsbeträge zuzüglich gegebenenfalls anfallender Umsatzsteuer bis zum 15.

Werktag des ersten, auf den abzurechnenden Monat folgenden Monats (M + 1 Monate + 15 Werktage) in Rechnung. Die Rechnung enthält eine aggregierte Aufstellung pro Speichertag über die dem Speicherkunden in Rechnung gestellten Umbuchungsentgelte. Im Fall anfallender Umsatzsteuer ist die Rechnung so zu gestalten, dass sie zum Vorsteuerabzug berechtigt. Der in der jeweiligen Rechnung ausgewiesene Betrag ist mit fester Wertstellung bis zum 10. Werktag nach Zugang der Rechnung vom **Speicherkunden** an **astora** zu zahlen.

2. Werden Fehler in der Ermittlung von Rechnungsbeträgen oder der Rechnung zugrunde liegenden Daten festgestellt, so ist die Überzahlung von **astora** zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Speicherkunden nachzutragen. Eine Rechnungskorrektur ist längstens 3 Jahre ab Zugang der Ausgangsrechnung zulässig.
3. Es kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegen die Forderungen der **astora** aufgerechnet werden.

§ 6 Verhältnis zu den Regelungen im Speichervertrag

Im Übrigen bleiben die Regelungen des **Speichervertrages** und seiner Bestandteile unberührt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.